

# Rechtssicherheit LB-HB-023 (teilweise angepasst)

## 02 Abbruch

Version 023 (2025-12)

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen:

### 1. Abbrechen, Abschlagen:

Die Ausdrücke Abbrechen oder Abschlagen bedeuten, dass der Auftraggeber mit einer Wiederverwendung des Materials nicht rechnet.

### 2. Auslösen, Demontieren:

Die Ausdrücke Auslösen oder Demontieren bedeuten ein sorgfältiges Auslösen oder Demontieren zwecks Wiederverwendung.

### 3. Verwerten oder Deponieren:

Baurestmassen werden grundsätzlich verwertet. Wenn dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht möglich ist, werden Baurestmassen ordnungsgemäß deponiert.

### 4. Unzulässige Belastungen durch Manipulationen im Baubetrieb:

Der Baubetrieb ist derart gestaltet, dass die Schadstoffgesamtgehalte und Eluate des Aushub- und Abbruchmaterials nicht in unzulässiger Weise nachteilig verändert werden.

Der Auftragnehmer trägt Sorge, dass der Bodenaushub durch den Baubetrieb mit nicht mehr als insgesamt 5 Prozent des Volumens mineralischer Baurestmassen verunreinigt wird. Etwaige Kosten aus derartigen Veränderungen (z. B. Altlastenbeiträge nach dem Altlastensanierungsgesetz) übernimmt der Auftragnehmer.

### 5. Transport:

Das Transportieren erfolgt unter Berücksichtigung von etwaig erforderlichen Genehmigungen und Vorschriften.

### 6. Nachweise:

Eine Bestätigung, dass der Auftragnehmer (AN) die Baurestmassen an berechnigte Abfallsammler übergeben hat, wird dem Auftraggeber (AG) nach Aufforderung übergeben.

### 7. Stoffgruppen und Schlüsselnummern:

- Betonabbruch (SN 31427)
- Asphaltabbruch (SN 31410 oder SN 54912)
- behandelte Holzabfälle (SN 17201 oder SN 17202)

- unbehandelte Holzabfälle (SN 17201 oder SN 17202)
- Metallabfälle (SN 35103 oder SN 35105)
- Baustellenabfälle (SN 57118 oder SN 57119 oder SN 91206, 91207, 91401)
- mineralischer Bauschutt (SN 31409)
- Künstliche Mineralfasern/Mineralwolle KMF (SN 31416) als nicht gefährlicher Abfall
- Polystyrole wie EPS (SN 57108) als nicht gefährlicher Abfall
- Polystyrole wie XPS (SN 57108) als nicht gefährlicher Abfall
- Künstliche Mineralfasern/Mineralwolle KMF (SN 31437g) als gefährlicher Abfall (g.A)
- Polystyrole wie XPS (SN 57108-77g) als gefährlicher Abfall (g.A)
- Asbestabfall (SN 31412g oder 31437g)
- Altpapier, Papier und Pappe, unbeschichtet, (SN: 18718)
- Altpapier, Papier und Pappe, unbeschichtet, als gefährlicher Abfall (g.A.) (SN: 18718 77g)

#### *7.1 Gefährlicher Abfall (g.A):*

Bei unerwartetem Antreffen von gefährlichem Abfall wird der Auftraggeber verständigt und eine gesonderte Regelung vereinbart.

In der Abrechnung werden nur jene Mengen berücksichtigt, die nicht aus Quellen stammen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat (z.B. Altöl von seinen Geräten oder Transportmitteln).

#### **8. Zwischenlagern:**

Unter Zwischenlagern ist das Lagern innerhalb des Baustellenbereiches zu verstehen. Es enthält somit auch den Transport zum Zwischenlager und das sachgemäße Lagern.

Zwischenlager sind vorzuhalten und vor der Übernahme zu räumen.

Der Platz für die Zwischenlagerung wird, wenn nicht bereits in der Ausschreibung bestimmt, im Einvernehmen mit dem Auftraggeber festgelegt.

#### **9. Einkalkulierte Leistungen:**

Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- Gerüste bis 3,2 m Bauteilhöhe
- das Kennzeichnen und sorgfältige Lagern von demontierten Bauteilen
- ein etwaiges Zerkleinern für den Transport
- das Abbrechen von Bauteilen mit möglicher Schonung der verbleibenden Teile und des Untergrundes
- ein etwaiges Zwischenlagern im Baustellenbereich
- behördliche Vorschriften betreffend Schallschutz, Staubschutz
- das Verwenden von Containern (Entsorgungslogistik)
- die Wiederinstandsetzung der vom Auftraggeber für die Zwischenlagerung von Abbruch- oder Aushubmaterial bereitgestellten Flächen nach Beendigung der Bauarbeiten
- Gebühren und Abgaben (z. B. Altlastenbeitrag)
- Organisation (Förderart und Förderweg)

- das Entsorgen von Baurestmassen/Abfallmaterialien beim Demontieren oder Auslösen von Bauteilen

#### **10. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:**

Abbrechen, Abschlagen, Stemmen wird immer in festem, nicht aufgelockertem Zustand (Ausmaß der Bauteile vor deren Abbruch) abgerechnet.

Für Abbruchpositionen gelten die festgelegten Annahmen über die anfallenden Mengen von verschiedenen Baurestmassen für die Abrechnung als vereinbart, unabhängig von etwaigen Minder- oder Mehrmengen oder der tatsächlichen Art.

#### **11. Leistungsumfang: Abbrechen + Laden/Transport + Verwerten/Deponieren/Entsorgen (ULG 02.91 nicht Vertragsbestandteil):**

Sofern die ULG 02.91 nicht Vertragsbestandteil ist, wird unter Abbrechen oder Abschlagen folgender Leistungsinhalt verstanden:

- Abbrechen oder Abschlagen, einschließlich Laden, Abtransportieren, Verwerten, Deponieren oder Entsorgen und die Punkte 1 bis 10 dieser LG-Vorbemerkung.
- Der Auftragnehmer trifft die Wahl zwischen Verwerten, Deponieren oder Entsorgen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- Das abgebrochene Material geht mit dem ersten Laden in das Eigentum des Auftragnehmers über, sofern eine Wiederverwendung durch den AG nicht Vertragsbestandteil ist.

#### **12. Leistungsumfang: Abbrechen + Laden (ULG 02.91 Vertragsbestandteil):**

Sofern in einzelnen Positionen nicht anders angegeben und die ULG 02.91 Vertragsbestandteil ist, wird unter Abbrechen oder Abschlagen folgender Leistungsinhalt verstanden:

- Abbrechen oder Abschlagen, einschließlich Laden und die Punkte 1 bis 10 dieser LG-Vorbemerkung.
- Der Auftragnehmer trifft die Wahl zwischen Verwerten, Deponieren oder Entsorgen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- Das abgebrochene Material geht mit dem ersten Laden in das Eigentum des Auftragnehmers über, sofern eine Wiederverwendung durch den AG nicht Vertragsbestandteil ist und unbeschadet einer Vergütung mit den Positionen der ULG 02.91 für den Transport, das Verwerten, Deponieren oder Entsorgen.

## **02.11 Abbruch Fundamente und Wände**

*02.11 02 Mauerwerk, ohne Unterschied der Mörtelart, abbrechen (abbr.). Im Positionsstichwort ist die Rohbaudicke angegeben.*

**02.11 02A Ziegelmwk.abbr.ü.15cm**

.....**m<sup>3</sup>**

Aus Mauerziegeln (Ziegelmwk.).  
Mineralischer Bauschutt 1,6 t/m<sup>3</sup>

02.11 05 *Aufzählung (Az) auf Abbrechen (abbr.) von Fundamenten, Mauerwerk und Wänden über 15 cm Rohbaudicke, für ein Einzelausmaß bis 1 m<sup>3</sup>*

**02.11 05A Az Mauerwerk abbr.b.1m<sup>3</sup>** ..... **m<sup>3</sup>**

Bei Mauerwerk (außer Beton oder Naturstein).

02.16 01 *Holztürstöcke einschließlich etwaiger Bekleidungen und Türschwellen abbrechen (abbr.). Im Positionsstichwort ist die Stocklichte angegeben.*

**02.16 01A Holztürstock abbr.b.2m<sup>2</sup>** ..... **Stk**

Baustellenabfälle 0,03 t/Stk.

02.16 02 *Stahlzargen abbrechen (abbr.). Im Positionsstichwort ist die Durchgangslichte angegeben.*

**02.16 02F St-Zargen abbr.b.2m<sup>2</sup>** ..... **Stk**

Metallabfälle 0,02 t/Stk. + mineralischer Bauschutt  
0,05 t/Stk.

02.16 03 *Tür-oder Torblatt abbrechen (abbr.).  
Im Positionsstichwort ist die Größe (Fläche) angegeben.*

**02.16 03A Türblatt Holz abbr.b.2,5m<sup>2</sup>** ..... **Stk**

Aus Holz oder Holzwerkstoffen.  
Baustellenabfälle 0,025 t/Stk.

**02.16 03E Türblatt Metall abbr.b.2,5m<sup>2</sup>** ..... **Stk**

Aus Metall. Metallabfälle 0,025 t/Stk.

## **02.91 Verwerten, Deponieren, Entsorgen von Baurestmassen**

02.91 11 *Geladenes Abbruchmaterial abtransportieren, einschließlich Verwerten, Deponieren oder Entsorgen, nach Wahl des Auftragnehmers.*

**02.91 11A Transp./Verw./Dep.Betonabbruch** ..... **t**

Betonabbruch.

**02.91 11E Transp./Verw./Dep.Metallabfälle** ..... **t**

Metallabfälle.

**02.91 11F Transp./Verw./Dep.Baustellenabfälle** ..... t  
Baustellenabfälle.

**02.91 11G Transp./Verw./Dep.mineralischer Bauschutt** ..... t  
Mineralischer Bauschutt.

## **08 Maurerarbeiten**

Version 022 (2021-12)

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen:

### **1. Kategorie I für tragende Wände:**

Für tragende Wände werden Ziegel und Steine der Kategorie I gemäß ÖNORM (ohne Angaben von Festigkeitsklassen) verwendet.

### **2. Einkalkulierte Leistungen:**

Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

#### *2.1 Anforderungen:*

Alle Wände, Wandelemente und Pfeiler sind aus verputz- und einstemmafähigen Material ohne besondere Anforderungen an den Brandschutz ausgeführt. Das Ausfachen von Stahlbetonskelettbauten wird mit den Positionen Mauerwerk abgerechnet.

#### *2.2 Gerüste:*

Gerüste sind für die angegebene Höhe, einschließlich erhöhtem Aufwand für den Materialtransport und sonstiger Erschwernisse, in die Einheitspreise einkalkuliert.

### **2.3 Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:**

- waagrechte und lotrechte Schnitte von Ziegeln und Steinen, wenn der geplante Wandabschluss nicht mit passenden Ziegel- oder Steinformaten erreicht wird
- Ausführungen von Ecken oder Leibungen mit Formziegeln oder Formsteinen, die der Hersteller der verwendeten Ziegel- oder Steinart erzeugt

### **3. Höhen:**

Leistungen bei Höhen von Null bis 3,2 m (b.3,2m) einerseits und Höhen von Null bis über 3,2 m (ü.3,2m: "Ausschreiberlücke") andererseits werden in unterschiedlichen Positionen beschrieben.

Wände mit einer Höhe von Null bis über 3,2 m werden durch gedachte lotrechte seitliche Begrenzungen gegenüber etwaigen Wänden mit einer Höhe von Null

bis 3,2 m, auch bei schrägem oberem Abschluss, abgegrenzt. Abgerechnet wird die Summe der Flächen von Null bis 3,2 m und die Summe der Flächen von Null bis zur angegebenen Höhe (über 3,2 m).

Höhen von lotrechten Bauteilen aus Beton werden je Geschoß von der Aufstandsfläche bis zur Oberkante des Bauteiles gemessen.

## 08.21 Mauerwerk Sonstiges

*08.21 09 Wand- o. Mauerleibungen sanieren, Fehlstellen ausmauern und die Leibungen 2- bzw. 3-seitig verputzen für den nachträglichen Einbau von Eckzargen.*

**08.21 09Z Mauerwerks-Leibungen sanieren.** ..... **lfm**

Seitliche und obere Mauerwerks-Leibungen nach Abbruch der Holz-bzw. Metallzargen sanieren, Fehlstellen ausmauern und verputzen mit Kalkzementputz für den nachträglichen Einbau von Eckzargen. Breite der Leibungen bis 30cm.

## 09 Versetzarbeiten

Version 022 (2021-12)

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen:

### 1. Wandkonstruktion:

Auf die Erfordernisse der umgebenden Wandkonstruktion wird geachtet. Alle Versetzarbeiten werden so durchgeführt, dass Beeinträchtigungen der Schall- und Wärmedämmung durch Beschädigungen an bestehenden Bauteilen nicht eintreten. Auf etwaige Mängel an den umschließenden Bauteilen wird der Auftraggeber vor Ausführung der Versetzarbeiten nachweislich hingewiesen.

### 2. Einkalkulierte Leistungen:

Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- Arbeitsgerüste für die angegebene Arbeitshöhe, einschließlich erhöhtem Aufwand für den Materialtransport und sonstiger Erschwernisse
- Distanzhalter bei Zargen oder Stöcken mit Zementmörtel untermauern
- Einlegen von mindestens 1 cm dicken Dämmstreifen zwischen Türstöcken, Zargen oder Türrahmen und der Rohdecke

### 3. Arbeitshöhen:

Sind keine Arbeitshöhen angegeben, gilt eine Arbeitshöhe bis 3,2 m.

## 09.00 Wählbare Vorbemerkungen

09.00 00 *Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise einkalkuliert:*

### 09.01 Brandschutz-Türelemente liefern + versetzen

Im Folgenden ist das Liefern und Versetzen von Brandschutz-Türelementen beschrieben.

#### 1. Einkalkulierte Leistungen:

Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

Das Versetzen von Türelementen mit Feuerschutz erfolgt nach den vom Hersteller beigegebenen Einbauanleitungen oder Verarbeitungsrichtlinien.

Es werden nur dem System zugehörige Bauteile und Materialien verwendet, geprüft gemäß NORM im Element mit Stahlzarge.

#### 2. Standardausführung:

Ein Brandschutztürelement/Luke (die Feuerwiderstandsklasse ist in den Positionen beschrieben und besteht aus:

- einer Eck- oder Z-Profilzarge aus 2 mm sendzimirverzinktem Stahlblech oder Alublech, 4-seitig umlaufend mit entfernbarer Wechselschwelle, einbrenngrundiert
- einem Türblatt, zweischalig, aus sendzimirverzinktem Stahlblech oder Alublech, Füllung aus geprüfter Mineralwolle, mit 2-seitigem Dünnfalz, links/rechts Ausführung, einbrenngrundiert
- Dichtungsnut oder Dichtungseinlage
- Wechselschloss für Profilzylinder
- feuerhemmende (FH) U-Form Drückergarnitur aus Stahl mit Kurzschild
- 2 bzw. 3 Bänder

09.01 05 *Brandschutztürelement der Feuerwiderstandsklasse EI2 30C bestehend aus einem 1 flügeligen Türblatt, Z-Profilzarge und Beschlägen, für Mauermontage gerichtet. Im Positionsstichwort ist die Stocklichte angegeben.*

**09.01 05A Brandschutztürelement EI2 30-C b.900x2000mm ..... Stk**

Stocklichte, nach Wahl des Auftraggebers,  
800 x 1850 mm bis 900 x 2000 mm.

## 09.01 24 Z Az

## Versetzarbeiten

### 09.01 24A Z WWAz

#### Türschließer einflügelig

..... Stk

Für die Ausstattung einflügeliger Türen mit einem hydraulisch wirkenden Oberkopftürschließer.

Betrifft Position(en): 09.0105A

### 09.01 24B Z WWAz

#### Fluchttürverschluss einflügelig

..... Stk

Für die Ausstattung einflügeliger Türen mit einem Fluchttürverschluss gemäß ÖNORM EN 179.

Betrifft Position(en): 09.0105A

### 09.01 24C Z WWAz

#### Einsteckschloss 2 Doppelzylinder

..... Stk

Für die Ausstattung von Türen mit einem Einsteckschloss für die Montage von 2Doppelzylindern.

Betrifft Position(en): 09.0105A

### 09.01 24E Z WWAz

#### Brandschutzelement für eingebauten (integrierten) Türsturz

..... Stk

Für die Ausstattung von Türen mit eingebauten (integrierten) Türsturz zur rechtssicheren Montage der Zargen und Kombischotte über der Türe.

Betrifft Position(en): 09.0105A

### 09.01 24F Z WWAz

#### Aufzahlung Türbeschlag Drücker / Knauf

..... Stk

Für die Ausstattung von Türen mit TürbeschlagDrücker /Knauf.

Betrifft Position(en): 09.0105A

### 09.01 24G Z WWAz

#### Aufzahlung Schließblech E-Öffner „Natürlich sicher“

..... Stk

Az Schließblech und Kabelöffnung in Zarge für die Montage beigestellter E-Öffner lt. Planbeilage „Natürlich sicher“.

Inkl. Termin-Abstimmung und gemeinsamer Montage mit „Natürlich sicher.“

Im EHP sind alle Einstemmarbeiten und das Verlegen eines Metallschutzrohres d=10-12mm, Länge ca.100cm und dem Verputzen einzukalkulieren.

Betrifft Position(en): 09.0105A

## 83 **Feuerschutz und Schalldämmung**

Version 013 (2021-12)

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen.

### **1. Begriffe:**

Im Folgenden wird gemäß den aktuellen Definitionen der europäischen Feuerschutznormen zwischen dem Brandverhalten von Bauprodukten und dem Feuerschutz für haustechnische Anlagen unterschieden, der durch Feuerschutz-Bekleidungen (früher Brandschutzdämmung) mit der angegebenen Feuerwiderstandsklasse gewährleistet wird.

Da Produkte und Baustoffe, die für den Feuerschutz verwendet werden, jedoch überwiegend noch als Marktbezeichnung den früheren Begriff "Brandschutz ..." führen (z.B. Brandschutzplatten), werden diese Marktbezeichnungen für solche Produkte beibehalten.

### **2. Brandverhalten:**

Das Brandverhalten der Konstruktion entspricht der für den projektspezifischen Einsatzbereich/Gebäudetyp geltenden Klassifizierung gemäß ÖNORMen. Auf etwaige Abweichungen im Leistungsverzeichnis weist der Auftragnehmer den Auftraggeber vor Ausführung der Leistung nachweislich hin.

### **3. Befestigungsmaterial:**

Das Befestigungsmaterial für die Feuerschutz-Bekleidung ist in die Einheitspreise einkalkuliert.

### **4. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:**

Sind die Leistungen für die Dämmung von z.B. Formstücken, Armaturen, Flanschenpaaren und Verteilerstutzen sowie Ausschnitten) nicht in eigenen Positionen beschrieben, werden die Zuschläge gemäß ÖNORM bei der Ausmaßfeststellung berücksichtigt.

## 83.12 Abschottungen, Brandschutzmanschetten

83.12 01 *Abschottung in Feuerwiderstandsklasse EI 90, als Weichschott aus Mineralwolleplatten als Leerschott oder mit ungedämmten Rohren und Kabeln. Die Außenseite der Abschottung, die Leibung der zu verschließenden Öffnung, die Stoß- und Schnittflächen und beidseitig die durchgeführten Kabeln sind mit ablativen Brandschutzmassen oder intumeszierendem Dämmschichtbildner beschichtet (Kombi-Weichschott). Im Positionsstichwort angegeben ist die einseitige Fläche der zu verschließenden Öffnung im Bauteil. Die Ermittlung für die Zuordnung der Öffnungsgrößen erfolgt ohne Berücksichtigung der Einbauten. Abgerechnet wird nach Stück bzw. m<sup>2</sup> zu verschließender Öffnung.*

*Kommentar: Brandschutztechnisch notwendige Zusatzmaßnahmen (z.B. Streckenisolierungen, Brandrohrmanschetten) sind in eigenen Positionen beschrieben. Siehe LBH 83*

**83.12 01C Kombi-Weichschott EI90 ü.0,1-0,2m<sup>2</sup> ..... Stk**

**83.12 01D Kombi-Weichschott EI90 ü.0,2-0,3m<sup>2</sup> ..... Stk**

**83.12 01E Kombi-Weichschott EI90 ü.0,3-0,4m<sup>2</sup> ..... Stk**

**83.12 01F Kombi-Weichschott EI90 ü.0,4-0,5m<sup>2</sup> ..... Stk**